

# 1. Änderungssatzung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bremberg vom 15. Juni 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. April 2000 wird folgende Änderung der Gebührensatzung erlassen:

## Artikel I

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. April 2000 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bremberg, den 15. Juni 2001



# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Bremberg

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 160,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 160,00 €
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 160,00 €

## II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 210,00 €
  - c) Urnenbeisetzungen (§ 13a Friedhofssatzung) 210,00 €
2. Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung) je Beisetzung 210,00 €

III. Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz von Kompressor und dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,00 €  
für jeden weiteren Tag 15,00 €  
in einer Kühlzelle je angefangenem Tag 0,00 €
  - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 60,00 €  
für jeden weiteren Tag 5,00 €
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

## VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluß einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluß einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Bremberg hatte.

# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

*H. Gemmer*  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



22. 9. 06.

# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 25 am 21. Juni 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ <sup>tritt</sup> am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 28. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A. *J. Gemmer*  
(J. Gemmer)

